

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend ein Landesgesetz über einen Beitrag zum
Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs
(O.ö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz)

/Landtagsdirektion: L-217/1-XXIV/

1. Bereits jetzt finanziert das Land Oberösterreich die Tätigkeit der Klubs der im Landtag vertretenen Parteien (siehe § 3 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung). Dem Beispiel der Parteienfinanzierung (Initiativantrag betreffend ein O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz) folgend, soll nunmehr auch die Klubfinanzierung eine selbständige landesgesetzliche Grundlage erhalten. Dieser Entwurf folgt dabei im wesentlichen den von der o.ö. Landesregierung beschlossenen "Richtlinien für die Förderungsmaßnahmen, durch die die Tätigkeit der Klubs im o.ö. Landtag erleichtert werden soll".
2. Die Bemessungsgrundlage für die Klubfinanzierung bildet der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Verwaltungsjahr 1980 für die Landtagsklubs zur Verfügung gestandene Betrag in der Höhe von 3,978.000,-- Schilling. Dieser Betrag wurde deshalb herangezogen, weil im Jahr 1980 nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages der nachfolgenden Verwaltungsjahre die letzte Erhöhung der Klubfinanzierung erfolgt ist. Dieser Betrag soll mit dem jährlich vom Statistischen Zentralamt veröffentlichten Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder valorisiert werden, wobei als Basis der Index des Jahres 1980 herangezogen wird. Die Klubfinanzierung für das Jahr 1992 wird erstmals auf Grund der Indexwerte für das Jahr 1990 berechnet; in den Folgejahren ist jeweils der Index des dem Finanzierungsjahr zweitvorangegangenen Jahres maßgeblich (also für 1993 der Index 1991, für 1994 der Index 1992). Dadurch ist eine ordnungsgemäße

Budgetierung sichergestellt, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erst der Index des Vorjahres und nicht des Jahres vorliegt, in dem der Voranschlag erstellt wird.

Die Heranziehung des Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder ist deshalb geboten, weil allgemein (sowohl im Bereich des Bundes als auch der Länder) zur Bemessung der Politikerbezüge auf das Gehaltsschema im öffentlichen Dienst abgestellt wird. Die veröffentlichten Tariflohnindizes der öffentlich Bediensteten der Länder lauten dabei:

für 1980 (Basis 1976): 127,7

für 1986 (Basis 1976): 177,0

für 1990 (Basis 1986): 113,1

Dies ergibt einen Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder für 1990 auf Basis 1980 von 156,8 (= $1,131 \times 1,770 \times 1,277$ gerundet $\times 100$); da die offiziellen Indizes stets mit der Genauigkeit von einer Nachkommastelle dargestellt werden, ist es sinnvoll, den auf Basis 1980 errechneten Tariflohnindex ebenfalls auf eine Nachkommastelle zu beschränken, indem bei weiteren Nachkommastellen Beträge größer/gleich 5 aufgerundet und Beträge kleiner 5 abgerundet werden.

3. § 6 entspricht § 6 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 156, sowie § 3 der geltenden Richtlinie.

Die bescheidmäßige Zuerkennung des Landesbeitrages (§ 3 Abs. 1) erfolgt durch die Erste Präsidentin des Landtages als oberstem Verwaltungsorgan. Dies ergibt sich aus Art. 23 L-VG in Verbindung mit §§ 12 ff der Landtagsgeschäftsordnung und wird auch vom Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst geteilt; im Schreiben vom 3. Juli 1991, GZ. 650.144/4-V/2/91, führte das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst im Zusammenhang mit der Erlassung einer Datenschutzverordnung für den Bereich des Landtages aus:

"Die obersten Organe des Landes sind unmittelbar auf Grund des § 9 Datenschutzgesetz nach Anhörung der Datenschutzkommission berechtigt, eine Datenschutzverordnung für den ihrer Aufsicht unterstehenden Bereich zu erlassen. Soweit der Erste Präsident des Landtages ein oberstes Organ des Landes ist, ist er daher unmittelbar auf Grund des § 9 DSG zur Erlassung der Verordnung zuständig."

Hilfsorgan der Ersten Präsidentin ist dabei - so wie das Amt der Landesregierung für die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann - die Landtagsdirektion.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (O.ö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz) beschließen.

Linz, am 16. Jänner 1992

Dr. Frais
Obmann

Hiesl
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom

über einen Beitrag zum Personal- und
Sachaufwand der Landtagsklubs
(O.ö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Landesbeitrag

(1) Den Klubs der im o.ö. Landtag vertretenen Parteien (§ 3 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung) sind auf ihren Antrag finanzielle Beiträge des Landes (Landesbeiträge) zu gewähren.

(2) Die Klubs dürfen die Landesbeiträge nur zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben verwenden; hiezu gehören insbesondere die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung (Personal- und Sachaufwand der Klubsekretariate), die Aufwendungen für die Informationsbeschaffung, die Kostenübernahme für die Abhaltung von Tagungen und dgl., die Heranziehung von Experten, die Fortbildung und Schulung der Klubmitglieder, der Repräsentationsaufwand sowie der Aufwand für Ehrungen und die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrages ist bei sonstigem Anspruchsverlust vom jeweiligen Klub jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen.

§ 2

Höhe des Landesbeitrages

(1) Das Land hat für die Finanzierung der Landtagsklubs jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der auf Grundlage der im Jahr 1980 für die Finanzierung der Landtagsklubs zur Verfügung gestandenen Betrages von insgesamt S 3,978.000,-- zu berechnen ist. Dieser Gesamtbetrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder (Basis: 1980 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index verändert; maßgeblich für die Verminderung oder Erhöhung ist dabei der Index des zweiten Jahres vor dem Finanzierungsjahr. Für die Finanzierung der Landtagsklubs im Jahr 1992 ist somit ein Betrag von insgesamt S 6,237.504,-- zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 ist auf die Klubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

§ 3

Entscheidung über die Gewährung

(1) Über den Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrages ist mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Ändern sich die für die Gewährung des Landesbeitrages maßgebenden Verhältnisse nach einer Landtagswahl, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Klubs, so ist die Höhe des Landesbeitrages von Amts wegen neu zu berechnen oder einzustellen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.

§ 4

Auszahlung des Landesbeitrages

(1) Der Landesbeitrag ist in zwei gleichen Halbjahresraten jeweils zum Jahresbeginn und zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres auszuführen. Über begründetes Ersuchen können Beiträge aus der zweiten Jahresrate nach Maßgabe des Bedarfes früher angewiesen werden.

(2) In Jahren, in die das Ende einer Gesetzgebungsperiode fällt, ist zunächst ein solcher aliquoter Teil des Restbetrages aufzuteilen, daß nach Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode der Rest nach dem neuen Verhältnis der Mitgliederzahlen aufgeteilt werden kann. Der Monat, in den das Ende der Gesetzgebungsperiode fällt, zählt hierbei voll für die alte Gesetzgebungsperiode.

(3) Das Anlegen einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Landesbeitrages übersteigen, ist zulässig.

§ 5

Kontrolle

(1) Die Landtagsklubs haben über die widmungsgemäße Verwendung der Landesbeiträge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind vom betreffenden Landtagsklub durch einen von ihm bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Überprüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Finanzierung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Kommt ein Landtagsklub seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so ist ihm aufzutragen, die verabsäumte(n) Handlung(en) binnen einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so ist ein beeideter Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine

Überprüfung im Sinne des Abs. 1 anzuordnen; das Ergebnis der Überprüfung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

§ 6

Vollziehung

Die Bewirtschaftung der nach diesem Landesgesetz zu gewährenden Mittel obliegt gemäß § 7 Abs. 4 der Landtagsgeschäftsordnung der Landtagsdirektion.

§ 7

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Der Landesbeitrag für das Jahr 1992 ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 31. Mai 1992 zu beantragen; bei der Berechnung ist in Anwendung des § 2 der Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder für 1990 heranzuziehen. Der Landesbeitrag ist längstens einem Monat nach Entscheidung über den Antrag anzuweisen. Bei der Anweisung sind jedoch jene Beträge anzurechnen, die den Landtagsklubs nach Maßgabe des Voranschlages des Landes für das Verwaltungsjahr 1992 bis zum Anweisungszeitpunkt tatsächlich zugekommen sind.